



Wahlbekanntmachung der Universitätsstadt Siegen für die Kommunalstichwahlen am 28. September 2025

1. Die Stichwahlen zur Wahl des Bürgermeisters sowie zur Wahl des Landrates/ der Landrätin finden am **28. September 2025** gemeinsam statt. Die Stichwahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Universitätsstadt Siegen ist in 76 Stimmbezirke gegliedert. Die Abgrenzung der Stimmbezirke geht aus dem "Übersichtsplan der Wahlbezirke und Stimmbezirke" hervor, der auf der Homepage der Stadt Siegen im Bereich "Kommunalwahlen 2025" veröffentlicht ist. Die Informationen liegen außerdem im Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits zur Hauptwahl bis spätestens zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind die Stimmbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Vermerk "barrierefrei" gekennzeichnet.

Die eingerichteten Wahllokale sowie die zugeordneten Straßen können außerdem unter → <https://www.siegen.de/wahllokalsuche> eingesehen werden.

3. Die Briefwahlvorstände der Universitätsstadt Siegen treten am Wahltag wie folgt zusammen:

<u>Ort</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Anzahl</u>
KrönchenCenter, Markt 25, 57072 Siegen Zimmer-Nummern: 1.01, 1.02, 1.03, 1.04, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 2.06, 2.07, 2.08, 2.11, 2.12, 2.13, 2.15, 2.16, 2.17, 2.30	15.00 Uhr	18

• Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung des Briefwahlergebnisses •

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen bzw. Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände zusammenkommen, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden bzw. Teil der Briefwahlunterlagen sind. Bei der Urnenwahl müssen die Stimmzettel von den wahlberechtigten Personen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die wahlberechtigten Personen haben für die Stichwahl des Bürgermeisters sowie für die Stichwahl des Landrates/ der Landrätin jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter eine Vertreterin ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann pro Wahl nur ein Bewerber/ eine Bewerberin angekreuzt werden bzw. auf andere Weise kenntlich gemacht werden, welchem Bewerber/ welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Um sehbeeinträchtigten Personen die Wahl zu erleichtern, ist bei allen Stimmzetteln für die Kommunalwahlen die obere rechte Ecke abgeschnitten. Außerdem ist durch eine Lochung im unteren Bereich gekennzeichnet, welcher Wahl der Stimmzettel gilt.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) Stichwahl Bürgermeister: | weißer Stimmzettel, eine Lochung |
| b) Stichwahl Landrat/ Landrätin: | hellgelber Stimmzettel, vier Lochungen |

6. Wählen im Wahllokal:

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können darüber hinaus in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebiets, in dem sie wahlberechtigt sind, wählen.

Die **Wahlbenachrichtigung** auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Außerdem ist ein **Ausweisdokument** zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler/ die Wählerin auf Verlangen ausweisen kann.

7. Wählen durch Briefwahl:

Mit dem Wahlschein für die Kommunalstichwahlen erhalten die Wahlberechtigten zugleich

- zwei Stimmzettel (siehe Punkt 5.)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel (weiß und hellgelb), legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" unter Angabe des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag,
- verschließt den (roten) Wahlbriefumschlag und
- übersendet den (roten) Wahlbrief an den Bürgermeister der Universitätsstadt Siegen.

Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahl dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

- #### 8. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder im Falle der Briefwahl in die jeweiligen Stimmzettelumschläge bzw. in die jeweiligen Wahlbriefumschläge zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wähler/ der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt bzw. verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Bei der Briefwahl hat diese Hilfsperson auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

9. Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des der wahlberechtigten Person, eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches).

Siegen, den 18. September 2025

gez.

Wolfgang Cavelius
Wahlleiter